

überflüssig, es kein Bedenken haben möchte, dies hier auszusprechen. Man kann sogar als gewiß voraussetzen, die Exekutionsordnung werde im Laufe dieses Landtags zur Vorlage kommen; sind wir aber so eben so gewiß überzeugt, daß wir mit diesem Gesetze, wenn es schon bereits angekündigt worden ist, noch zum Ziele gelangen werden? Leicht könnte das hier vorliegende Gesetz zur Publikation kommen, jenes aber nicht; und dann würde eine Lücke in diesem Gesetze entstehen.

Abg. Hantzschel (aus Königstein): Ich würde mich ebenfalls dem Secr. Richter beizutreten veranlaßt finden. Ich will nur ein Beispiel anführen, wenn bei einer Klage die Marktpreise in Frage kommen. Ich, als Richter, soll den Bescheid machen, den Anspruch feststellen, kann dies aber nicht, ohne mich auf die Marktpreiszettel zu beziehen. Der Markttort ist aber entfernt, ich würde mich also genöthigt sehen, mir die Marktpreiszettel zu verschaffen, und so würde es unmöglich sein, die Schuldberechnung sofort fest zu stellen.

Secr. Richter: Durch die Beziehung des Herrn. Referenten auf die Bestimmung des Anhangs zur erläuterten Prozeßordnung wird, glaube ich, meine Bemerkung noch mehr bestätigt, daß es überflüssig sei, dem Richter eine Anweisung der Art zu geben.

Königl. Commissair D. Kreyßig: In der §. 37. (s. unten S. 975.) heißt es: „Bei Vollstreckung der Entscheidung sind die allgemeinen Vorschriften zu befolgen. Es hat jedoch — übergeben worden ist u.“ Diese §. bezieht sich allerdings auf die Stelle des vorzulegenden Gesetzes, in welcher bestimmt worden ist, daß bei Ansprüchen, die auf eine Quantität, insonderheit auf Geldforderungen sich beziehen, jedes Mal bei dem Gesuch um die Exekution eine schriftliche Berechnung einzureichen sei; und von dieser allgemeinen Vorschrift hat man diese geringen Sachen ausnehmen wollen.

Referent Roux: In Bezug auf das, was der Herr Secr. Richter bemerkt hat, erlaube ich mir noch zu erinnern, daß das, was ich gesagt haben soll, mir in der That nicht erinnerlich ist. Der Herr Secr. bemerkt, ich hätte darauf hingedeutet, die Deputation schiene die Absicht zu haben, als solle der Richter ohne den Antrag der Parteien zur Hülfsvollstreckung schreiten; das Gegentheil ist im Deputations-Bericht bei der Bemerkung zur §. 37. nachzulesen. — Die Deputation hat ihr Augenmerk darauf gerichtet, den Wegfall der bestehenden Vorschrift auf Anberaumung eines besondern Schuldberechnungstermins herauszuheben, und eben dies besagt hauptsächlich der Zusatzantrag zur §. 32. Wird inzwischen bei §. 37. vielleicht ein Zusatz dahin beliebt, daß in diesem Prozeßverfahren ein Schuldberechnungstermin nicht stattfinden solle, so hätte ich auch dagegen Nichts einzuwenden. Gleichwohl halte ich den Zusatz bei §. 32. aus dem gedachten Grunde nicht für überflüssig, sondern sogar für nöthig.

Abg. Sachse: Ich muß mich ebenfalls gegen den Zusatz zur §. 32. erklären; ich halte das nicht ausführbar; es wird der Richter nicht im Stande sein, die Sache an einem Tage abzumachen. Ueberhaupt erkläre ich mich gegen die Meinung

des Herrn Referenten: ein Schuldberechnungstermin werde nicht nothwendig, wenn der Zusatz hinzugefügt werde. Im Gegentheil, ein Schuldberechnungstermin wird um so eher nöthig werden, weil der Richter bei Ertheilung des auf der Stelle zu Protokolle zu entwerfenden Bescheids gar zu leicht in den Zahlen sich irren kann. Es ist besser, daß der Grundsatz ausgesprochen wird, nach welchem die Schuldberechnung stattfinden soll, als daß, wie der Abg. Hantzschel bemerkt hat, die Unmöglichkeit, die Berechnung auf der Stelle zu bewerkstelligen, Irrungen und Weiterungen herbeiführe.

Abg. Eisenstuck: Ich sollte meinen, daß der Zusatz weder überflüssig noch bedenklich, sondern nützlich sein dürfte. Es ist hier in diesem Prozeß eine ganz besondere Ausnahme von der sonstigen Regel des Prozeßes; sie besteht darinne: daß der Kläger verurtheilt werden kann. Es wird dieser Umstand allerdings die Entscheidungen etwas schwieriger machen können; aber um so nothwendiger ist es, daß das Gesetz sich darüber ausspreche, was der Richter darinne zu thun hat. Es sind nicht alle Richter sich gleich; wären sie sich alle gleich, so glaube ich, könnten wir die Prozeßordnung zum größern Theil wegstreichen; ich sollte meinen, daß der angeführte Grund eigentlich zu viel beweist. Ein anderer Einwand ist gemacht worden; während daß der Eine sagt, das wird der Richter an sich thun, sagt der Andere, das kann der Richter nicht thun. Nun, wenn so ein Schwanken ist, da ist es Sache des Gesetzes, sich klar darüber auszusprechen. Der Einwand der davon entnommen ist, daß es bei Quantitäten sich nicht thun lassen würde, trifft hier nicht zu, denn es ist im Zusatze nicht beantragt, daß Dasjenige, was nicht in Geld besteht, in Geld reduziert werde. Aber wenn erkannt wird, daß Jemand 3 Scheffel Korn zu prästiren hat, so ist kein Schuldberechnungstermin nöthig. Also sollte ich glauben, daß der Wegfall des Schuldberechnungstermins immer gerechtfertiget wäre. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Zusatz von Nutzen, aber nicht überflüssig und nicht bedenklich ist.

Präsident: Ich halte die Diskussion für geschlossen, und es haben sich für Annahme des Deputations-Gutachtens zur §. 32. die Stimmen sehr verschieden ausgesprochen. Den ersten Satz hat man weniger bedenklich gefunden, als den letztern, und ich werde daher die Frage auf Annahme des Deputations-Gutachtens selbst scheiden und zuerst fragen: Ob die Kammer den ersten Theil des Deput.-Gutachtens (s. oben S. 970., 1. Splt.) annehmen wolle? Einstimmig angenommen; und: Ob die Kammer den zweiten Theil des Deputations-Gutachtens (s. ob. S. 970., 1. Splt.) annehmen wolle? Wird von 54 gegen 8 Stimmen angenommen; und endlich frage ich: Ob die Kammer die §. 32. selbst in der bemerkten Art anzunehmen geneigt sei?

Abg. Todt: Ehe über die Paragraphe selbst abgestimmt wird, wollte ich mir noch erlauben, auf ein Bedenken anderer Art aufmerksam zu machen, was nicht mit dem Deputations-Gutachten im Zusammenhange steht, jedoch auf §. 32. Beziehung leidet. Der Geist des Gesetzes will, und es deuten mehrere Be-